

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika: Kreuzband-SENDUNG 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Arnand in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Rine Street E. C., Emis & Co. in London, 19 Grenham Street E. C.

Berliner Börsen-Beitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger

Vollständige Zeichnungslisten

der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen

mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamezeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Braunschweigische Frage.

Die vermögensrechtlichen Verhandlungen mit dem Herzog von Cumberland haben auch eine Frage wieder auftauchen lassen, welche eigentlich seit Jahren aus der öffentlichen Discussion verdrängt worden und in mancher Beziehung als abgethan gelten konnte. Weit verbreitet war die Meinung, daß die Braunschweigische Frage — denn von dieser ist hier die Rede — durch die Uebernahme der Regentenschaft des Herzogthums Braunschweig seitens des Prinzen Albrecht von Preußen erledigt sei und daß dieser Regentenschaft sehr bald ein Definitivum folgen werde, indem Prinz Albrecht eine neue Dynastie in Braunschweig gründen würde, welche sowohl seitens des Braunschweigischen Landes als auch seitens des Deutschen Reiches — d. i. Kaiser und Bundesrath — Anerkennung finden würde. Wir wissen, daß eine solche Lösung der Frage eine zeitlich nicht unaufrichtiglich war; indessen hat der Prinz Albrecht vor etwa zwei Jahren in dem Braunschweigischen Regierungsblatt sehr deutlich ausgesprochen lassen, daß er selbst nicht den Wunsch hege, ein solches Definitivum zu schaffen. Prinz Albrecht stellte sich und stellt sich noch auf den gesetzlichen Standpunkt, denn weder die Braunschweigische Verfassung noch die Deutsche Reichsverfassung bieten eine Handhabe, um eine solche Uebertragung eines Deutschen Bundesstaates auf eine an sich nicht erberechtigte Dynastie zu ermöglichen. Das Braunschweigische Erbfolgegesetz, sowie das seitens des Bundesraths genehmigte Braunschweigische Regentenschaftsgesetz müßten einer großen Veränderung unterworfen werden, um ein solches Vorhaben, ermöglichen. Es ist eben niemand vorzubedenken, welcher eine solche Abänderung der Gesetze beantragen könnte, und nur im Falle des Aussterbens einer Fürstlichen Familie wäre die Möglichkeit gegeben, daß der Bundesrath die Erlaubnis der Braunschweigischen Regierung, nach dem Tode des Herzogs von Braunschweig dessen Neffen, den Herzog von Cumberland, als berechtigten Thronerben anerkennt. Wir geben zu, daß das politisch unbedeutend sein mag, die Thatsache ist aber einmal nicht aus der Welt zu schaffen, und jetzt, wo die Krone Preußen, als nächstbetheiligte in der ganzen Frage, mit dem Herzog von Cumberland in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen eingetreten ist, ist auch wohl die Frage wieder acut geworden: „Was soll aus dem Herzogthum Braunschweig, das ein verfassungsmäßig garantiertes Glied des Deutschen Reiches ist, demalst werden?“

Vorausgeschickt muß werden, daß die Braunschweigische Frage von der „Hannoverschen Frage“ streng zu trennen ist. Eine „Hannoversche Frage“ existirt nicht, denn das ehemalige Königreich Hannover ist Preussische Provinz geworden; es ist hier ein Definitivum geschaffen worden, das nur durch Gewaltmaßregeln, d. h. durch Zerfall des Deutschen Reiches, beseitigt werden könnte. Ebenso wie die Reichsverfassung des Herzogthum Braunschweig in seinem jetzigen Umfang als selbstständiges Glied des Deutschen Reiches anerkennt, erkennt sie auch den Bundesstaat Preußen in seinem nach 1866 geschlossenen Umfang als zu Recht bestehend an, und zu diesem Bundesstaat Preußen gehört das ehemalige Königreich Hannover. Eine hannoversche Frage existirt also ebenso wenig als eine „Elb-Lothringische Frage, da Elb-Lothringen ebenfalls durch Vertrag ein integrirendes Bestandtheil des Deutschen Reiches geworden ist.

Anderes steht es mit dem Herzogthum Braunschweig. Das noch unter dem Herzog Wilhelm von Braunschweig erlassene Regentenschaftsgesetz erkennt das Erbfolgegesetz der vormals hannoverschen Königsfamilie an und bestimmt nur, daß im Fall der

Behinderung des Thronerben — hier des Herzogs von Cumberland — ein Regent aus dem volljährigen, nicht zur Regierung heranzureifenden Deutschen Prinzen zu wählen sei, wenn binnen einem Jahre nach Erledigung des Throns die Behinderung nicht gehoben sein würde. In dem Erbfolgebuch des Braunschweigischen Staatsarchivs heißt es wörtlich: „Ich schwöre Treue und Gehorsam dem durchlauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig.“ Ohne gewaltsame Verdrängung der Worte kann auch hieraus nichts anderes entnommen werden, als daß der Eid auch die Nachkommen der vormals hannoverschen Königsfamilie mit einbegriffen, denn das Haus Braunschweig umfaßte in Deutschland das Hannoverische und die Braunschweigische Linie der Welfen. Auch der Bundesrath hat die Rechte der hannoverschen Linie im Princip anerkannt.

Zu der Bundesrathssitzung vom 21. Mai 1885 stellte Preußen folgenden Antrag: „Die Uebertragung der veränderten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei und zu beschließen, daß die Braunschweigische Landesregierung (bismals der Regentenschaftsrath) hieron verständig werde.“ Der Bundesrath nahm die Fassung nicht an, sondern beschloß: 1) die Uebertragung der veränderten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da sich derselbe in einem dem reichsverfassungsmäßig genehmigten Frieden unter Bundesgliedern widerstrebenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preußen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates, mit den Grundprincipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei; 2) die Braunschweigische Regierung hieron zu verurtheilen.“ Sämmtliche Bundesmitglieder stimmten dem Beschlusse zu mit Ausnahme von Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Preußen. Die beiden letzteren Staaten enthielten sich der Abstimmung, die beiden letzten stimmten gegen den Antrag, weil sie in demselben „einen mit der Verfassung des Deutschen Reiches und dem Deutschen Fürstentum unvereinbaren Eingriff in die in einem Bundesstaate bestehende Thronfolge“ erkennen wollten.

Ueber diese letztere Auffassung kann man wohl zur Tagesordnung übergehen. Wenn Jemand die Bedingungen, unter denen ein Bund geschlossen ist, nicht anerkennt, dann kann er auch nicht Mitglied dieses Bundes sein. Bismarck war dies auch der einzige Standpunkt, der von allen Seiten angenommen wurde, und selbst der Herzog von Cumberland schied sich nach dem Grundgesetz „Schweigen“ anzuzeigen. Die Preussische Regierung hatte keine Ursache, mit dem Herzog von Cumberland in Unterhandlungen zu treten; sie konnte abwarten, ob der Herzog etwas thun würde, jenen Bundesrathsbeschluß die thatsächliche Grundlage nicht fort und die Angelegenheit schon erledigt, bis sie ganz neuerdings in ein neues Stadium getreten ist, indem Preußen mit dem Herzog in Unterhandlung trat.

Es sind freilich nur vermögensrechtliche Auseinandersetzungen, aber im Verlauf derselben hat der Herzog von Cumberland erklärt, daß er nicht den Reiches, sich Preußen oder dem Deutschen Reich gegenüber in Feindschaften Regierung schenke einzulassen, und die Preussische Regierung schenke dieser Versicherung Glauben, da sie sonst nicht die Aufhebung der Beschlüsse des Reiches in Betracht annehmen könnte. Ein weiteres Abweichen von dem früheren Standpunkt zeigt der Brief des Herzogs, in dem er den König von Preußen als „Deutscher Kaiser“ ausdrücklich anerkennt, während er noch in dem Briefe, den er an Kaiser Wilhelm I. anlässlich des Todes des Herzogs Wilhelm von Braunschweig richtete, nur einen „König von Preußen“ zu nennen schien. Hätte ein solcher Brief, wie der letzte des Herzogs, im Jahre 1885 vorgelegen, es wäre die Frage gewesen, ob der Bundesrath zu dem bekannten Beschlusse gekommen wäre.

Der Herzog von Cumberland scheint nun nach weilsch-offiziösen Darstellungen in der Wiener Presse

von der Meinung auszugehen, daß die bloße Verleugung genüge, keine feindselige Unternehmungen gegen Preußen und Deutschland zu unternehmen, um ihm den Weg zu dem Braunschweigischen Thron zu bahnen. Er meint, daß ein theoretischer Anspruch auf Preussische Gebietstheile kein Verbindungsgrund ist, einen Deutschen Thron einzunehmen, und stützt sich dabei auf die Rechtsgrundsätze der Staatsrechtler Zachariae und Zoepfl, die an verchiedenen Beispielen darzutun suchen, daß ein Rechtsanspruch auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig vereinbar sei, da ja auch andere Bundesfürsten in bislang unerledigten Rechtsverhandlungen Anspruch auf Preussische Gebietstheile erhoben, so Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen auf das Herzogthum Lothringen und Oldenburg, auf Holstein und Schleswig. Die Professoren bezweifeln nur, daß diese Rechtsverhandlungen vor der Errichtung des Deutschen Reiches erloschen wurden, wodurch sie dann ihre endgültige Erledigung fanden. Der Meinung des Herzogs von Cumberland von einer Vereinbarung des Rechtsanspruchs auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig steht aber auch der Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 entgegen, wo die Uebertragung der Regierung des Herzogs mit den Grundprincipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung mit dem Hinweis auf den Rechtsanspruch des Herzog auf Preussische Gebietstheile besonders motivirt wird. Unter den obwaltenden Verhältnissen sind daher die Hoffnungen des Herzogs von Cumberland auf den Braunschweigischen Thron völlig illusorisch. Immerhin möglich aber wäre es, daß im Laufe der Verhandlungen der Herzog noch weiter seinen früheren Standpunkt aufgab und sich schließlich zu einem ausdrücklichen Verzicht auf Hannover für sich und seine Erben bereit finden ließe. Der Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wäre dann hinfällig geworden und rechtlich stände der Thronübergang des Herzogs in Braunschweig kein Bedenken mehr entgegen. Ob vom politischen und nationalen Standpunkt eine solche Lösung der Braunschweigischen Frage zu wünschen wäre, soll hier nicht weiter untersucht werden. st.—

Telegraphische Depeschen.

Danzig, 21. März. (D. B. Hd.) Die Corvette „Prinzess Wilhelm“ ist in Neufahrwasser angekommen.

Wien, 21. März. (C. T. C.) Kammer der Abgeordneten. Beim Ministerrat erklärte der Minister v. Crailsheim eine Herabsetzung der Telegraphengebühr für unthunlich. Die Erfüllung der Wünsche betreffs facultativer Paktzustellung und Errichtung höherer Paktanstalten sei gegenwärtig unmöglich. Die Fortoffene für die Armenpflanzschaffsfrage wäre ungelöst.

Budapest, 21. März. (D. B. Hd.) Der „Pester Lloyd“ schreibt: Die Nachricht von dem Verbleiben Caprivis hat bei allen Freunden Deutschlands aufrichtige Verleugung hervorgeufen. Caprivi hat während seiner kurzen Amtsthatigkeit verdient, seinem Namen Achtung und Ansehen zu verschaffen, zunächst bei den Verbündeten Deutschlands, welche die Verlässlichkeit, die Loyalität und die politische Einsicht des Kanzlers in vollstem Maße schätzen und würdigen.

Christiania, 21. März. (D. B. Hd.) Der Gesundheitszustand der Königin hat sich verschlimmert; während der letzten Tage hat sie das Bett nicht verlassen können. Die Abreise des Königs und des Kronprinzen nach Stockholm, die gestern erfolgen sollte, ist vorläufig verabschiedet.

Stockholm, 21. März. (D. B. Hd.) Der vor einigen Tagen von hier nach Hangö abgegangene Postdampfer „Gyrfalk“ ist nach Santholmen zurückgekehrt, da kolossale Eismassen die Fahrt durch die Däner unmöglich machten. Der Postdampfer „Polhem“ ist mit dem ihn umschlingenden Packeis fortgetrieben.

Paris, 21. März. (C. T. C.) Deputirtenkammer. Die Budgetvorlage kam heute zur Vertheilung. In den Hauptpunkten und den Verwendungen ist dieselbe bekannt. Die Einnahmen sind mit 3 348 155 622